



## Die ärztliche Koordinierungstätigkeit - Abrechnung GKK OÖ

**Achtung: seit 1.7.2012 auch für die FG Innere Medizin sowie die FG Kinder- und Jugendheilkunde verrechenbar!**

Pos. 10k - Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt - € 13,604024

Die Position ist verrechenbar für folgende Tätigkeiten:

- Koordinierung der Heilmittelverschreibung bei multimorbiden Patienten
- Koordination des ambulanten und stationären Versorgungsmanagements
- Telefonische und persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Leistungserbringern im Gesundheitsbereich zur Abstimmung der Patientenbetreuung
- Dokumentationszusammenführung des Krankheitsverlaufes
- Organisation von Pflegemaßnahmen, Spezialbehandlungen und Rehabilitation
- Erkundung bzw. Organisation von besonderen Behandlungsformen im Ausland

Die Koordinierungstätigkeit ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss bei der Abrechnung nicht vorgelegt werden, ist jedoch drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ oder der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Limitierungsbestimmungen:

3x pro Fall und Quartal in jenen Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern bedürfen.

Insgesamt ist die Verrechenbarkeit mit 6% der Fälle mit voller Grundleistungsvergütung (das sind Regelfälle und Überweisungsfälle) limitiert.

Verrechenbar von Ärzten für Allgemeinmedizin, der Fachgruppe Kinder- und Jugendheilkunde sowie der Fachgruppe Innere Medizin

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:  
Adelheid Ortner-Kampel, Abteilungsleiter-Stv Kassenrecht und Vorabrechnung  
[ortner@aeoee.or.at](mailto:ortner@aeoee.or.at) oder 0732-778371-219